



Richtlinie über die Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzte in der Gemeinde Isenbüttel

§ 1 Allgemeines

Ein zentrales Ziel der Gemeinde Isenbüttel ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Da sich immer weniger Ärztinnen und Ärzte für eine Niederlassung im ländlichen Raum entscheiden will die Gemeinde Isenbüttel zusätzliche Anreize schaffen, damit eine Ansiedlung in Zukunft weiterhin attraktiv bleibt, bzw. wird. Auch um dem Strukturwandel in der Gesundheitsversorgung Rechnung zu tragen, muss es ein Ziel der Gemeinde sein, mit dieser Förderung Praxisgründungen, -erweiterungen oder -übernahmen zu erleichtern und somit eine Ansiedlung attraktiver zu machen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Gemeinde Isenbüttel entscheidet im Einzelfall als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsempfänger

Gefördert wird die Niederlassung in der Gemeinde Isenbüttel als ambulant vertragsärztlich tätige Medizinerinnen und Mediziner mit einem Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin. Förderfähig sind auch Praxisübernahmen, Medizinische Versorgungszentren (MVZ), die Gründung einer Zweigpraxis sowie die Bildung/Erweiterung von Praxisgemeinschaften durch Neuaufnahme von Medizinerinnen/Medizinern als Teilhaber. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Förderung von Veterinärmedizinern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Apothekern ist ausgeschlossen.

Antragsberechtigt sind die jeweiligen Praxisinhaber, bei Neuaufnahme einer Medizinerin/eines Mediziners in eine Praxisgemeinschaft der neue Teilhaber der Praxisgemeinschaft.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde oder die Gemeinde ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt hat.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss:

- Durch den Zulassungsbeschluss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine vertragsärztliche Zulassung in der Gemeinde Isenbüttel nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben. Ausgenommen hiervon sind Zweigstellen.
- Sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit in der Gemeinde Isenbüttel aufzunehmen.
- Sich verpflichten, die vertragsärztliche Tätigkeit 8 Jahre ab Aufnahme der geförderten Tätigkeit in der Gemeinde Isenbüttel auszuüben (Bindungsdauer).

§ 4 Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Maßnahme wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gefördert.

Die Höhe der Zuwendung beträgt einmalig max. 10 % der förderfähigen Kosten pro Praxis, maximal 50.000,- €.

Als förderfähige Kosten können geltend gemacht werden:

- Investitionen in die digitale Infrastruktur
- Mobiliar
- weitere Praxisausstattung Schulungen
- Beratungsleistungen

Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist grundsätzlich zulässig und wird auf die Förderung der Gemeinde Isenbüttel nicht angerechnet. Ausgeschlossen ist hierbei die Förderung des Landkreises Gifhorn. Bei einer Förderung des Landkreises Gifhorn aufgrund der Richtlinie „RL-Förderung Arzt*innen“ ist der maximale Zuwendungsbetrag auf 25.000 € pro Praxis begrenzt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Beantragung der Förderung anzugeben, bei welchen anderen Stellen er Fördermittel beantragt oder bereits erhalten hat.

§ 5 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bei der Gemeinde Isenbüttel unter Verwendung des auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellten Antragsformulars zu stellen. Zur Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen formlos in der Gemeindeverwaltung zur Prüfung zu überlassen:

- Nachweis der Vertragsärztlichen Zulassung für den Versorgungsbereich bzw. des gestellten Antrages
- Praxis- bzw. Versorgungskonzept
- Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen
- De-minimis-Erklärung
- Nachweis der durchzuführenden Investitionen in Form von Angeboten

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere für die Prüfung benötigte Unterlagen nachzufordern.

Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung für einen Sitz in der Gemeinde Isenbüttel gestellt werden, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Isenbüttel.

Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten/Nebenbestimmungen der Bewilligung, Auszahlung, Nachweis der Verwendung erfolgt durch den Zuwendungsbescheid der Gemeinde Isenbüttel.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), insbesondere der §§ 48, 49 und 49a VwVfG.

Die Zuwendung ist insbesondere zurückzufordern, wenn die praktizierende Tätigkeit nicht während der gesamten Bindungsdauer aufrechterhalten wird. In diesem Fall errechnet sich die Rückzahlungssumme aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung dividiert durch 96 Monate (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

§ 6 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 13.12.2023 in Kraft.

Isenbüttel, 13.12.2023

Der Bürgermeister

Meyer